

Beitragsordnung des Vereins „Ein Zuhause für verlassene Tiere e.V.“
(inclusive Anhang EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) 2018)

Die Mitgliederversammlung des Vereins „Ein Zuhause für verlassene Tiere e.V.“ hat am 27.05.2018 folgende Beitragsordnung beschlossen:

1. Alle Vereinsmitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag. Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich erhoben. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
2. Die Beiträge werden jeweils zum ersten Werktag im zweiten Quartal des laufenden Jahres eingezogen. Das Mitglied erteilt dem Verein hierfür ein SEPA--Lastschriftmandat (siehe beigefügte Einwilligung gemäß Datenschutz).

3. Der jährliche Beitrag beträgt:

Für Einzelpersonen	25,-- Euro
Für Familien	35,-- Euro

4. Diese Beitragsordnung kann bei Notwendigkeit vom Vorstand per Beschluss geändert werden. Der Vorstand hat Änderungsbeschlüsse bezüglich dieser Ordnung in der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen.

Saarbrücken, den 27.05.2018

.....
(1. Vorsitzende, Jacqueline Reck und stellvertretende Vorsitzende, Sabine Gambel)

ANHANG

zur EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) 2018

1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

3) Den Organen des Vereins oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt einem anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.